

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnsiedlung Upjever“

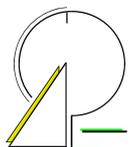
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.02.2015



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozatstraße 29
26382 Wilhelmshaven
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg- Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
4. Sielacht Wangerland
Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

2. Wasser- und Bodenverbände
Sielacht Wangerland
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

3. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

4. EWE Netz GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Entgegen den Angaben in Punkt 3.1.5 (S. 11/12) des Umweltberichtes befindet sich das Plangebiet nicht im Wasserschutzgebiet Feldhausen.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes allerdings im neu ermittelten tatsächlichen Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Feldhausen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten sich die Vorhabenplanungen deshalb an den Anforderungen in Wasserschutzgebieten orientieren. U. a. sind die geplanten Vorhaben so umzusetzen, dass der Grundwasserschutz gewährleistet ist und die Grundwasserneubildung im bisherigen Umfang erfolgen kann. Die Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Feldhausen sind zu beachten.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 02.04.2014 gemachten Anregungen wurden in den Umweltbericht und den faunistischen Fachbeitrag eingearbeitet. Der für die Durchführung und Sicherung der Ersatzfläche notwendige städtebauliche Vertrag ist vor dem Rechtskräftig werden des Bebauungsplanes abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.</p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Wassereinzugsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 3.1.5 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst und ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der städtebauliche Vertrag wurde bereits im Juli 2013 geschlossen. Hierin sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geregelt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Beachtung nachfolgende Hinweise:</p> <p><u>Punkt 7.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur</u></p> <p>Pkt "Sonderabfälle" streichen, ist im Pkt "Abfallwirtschaft" enthalten</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3- Achser) sollten den Richtlinien der RAST 06 (EAE85/95) bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Die hier vorliegenden Straßenabmessungen, insbesondere die des Wendekreises mit 18 m ist nicht ausreichend.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</p> <p>Für die Bearbeitung des Antrags ist bei der Abfallbehörde ein Zeitaufwand von 0,5 Stunden (gehobener Dienst) entstanden. Ich bitte, den Aufwand bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der <u>unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Boden-</u></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Durchmesser von 18,00 m wird, auch im Hinblick auf die Abfallentsorgungsfahrzeuge, von der Stadt Schortens für eine Wendeanlage für ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>schutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:</u></p> <p>Der Hinweis Nr. 4 ist m.E. entbehrlich, da der Flugplatzstatus Upjever und damit auch der Bauschutzbereich aufgehoben worden ist.</p> <p>Es sollte im Plan aufgenommen werden, dass weitere baugestalterische Festsetzungen in der gesonderten Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Wohnsiedlung Upjever getroffen sind. Am besten zwischen „Textliche Festsetzungen“ und „Nachrichtliche Hinweise“ mit der Überschrift „Örtliche Bauvorschriften“.</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u></p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur vom 06.11.2014 ist auch nach Entwidmung des Flugplatzes Upjever die Bauhöhenbeschränkung zu beachten. Der Hinweis Nr. 4 ist daher nicht entbehrlich und bleibt im Bebauungsplan Nr. 117 enthalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 117 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Mit Schreiben vom 31. März 2014 –Tib-128 / 14 / Di / will – haben wir z der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		<p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch- Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) vom 31. März 2014 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Netzregion Oldenburg / Varel Neue Straße 23 26316 Varel</p>		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 117 „Wohnsiedlung Upjever“.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Im Bereich der neuen Baugrundstücke benötigen wir für eine sichere Stromversorgung einen Stationsplatz für eine Transformatorstation.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten,</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsarbeiten berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzeln- den Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungarbeiten berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

	Anregungen		Abwägungsvorschläge